



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 02.07.2021

Polizeipräsidium München: Sprachrohr sexueller Minderheiten statt neutrale Behörde?

Im Zuge der Kontroverse um eine – von der UEFA letztlich untersagte – regenbogenfarbene Anstrahlung der Münchner Allianz-Arena veröffentlichte das Polizeipräsidium München am 21.06.2021 auf Twitter einen Post, der regenbogenfarben unterlegt war und folgenden Text aufwies: „Wir zeigen Farbe. Für Solidarität, Toleranz und Akzeptanz, nicht nur heute. #PrideMonth2021 #PolizeiMünchen #WirFürEuch“ (siehe z. B. <https://www.merkur.de/welt/so-kontern-behoerden-und-unternehmen-das-regenbogen-verbot-zr-90819616.html>).

Die Verwendung der Regenbogenfahne ist historisch und aktuell in verschiedenen Kontexten nachweisbar. Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf den sogenannten Pride Month muss die Verwendung der Farben eindeutig als Bezugnahme auf die Symbolik der Schwulen- und Lesbenbewegung gelesen werden, von der sie seit Ende der 70er-Jahre verwendet werden ([https://de.wikipedia.org/wiki/Regenbogenfahne#Friedensbewegung_\(PACE-Flagge\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Regenbogenfahne#Friedensbewegung_(PACE-Flagge))).

Dabei ist „Gay Pride, auch LGBT-Pride (oder einfach nur Pride) ein Begriff, der aus der Lesben- und Schwulenbewegung stammt, um den selbstbewussten bzw. selbstachtenden und damit stolzen Umgang mit der eigenen sexuellen Identität zu beschreiben. Stolz wird im Sinne eines ‚gegen andere an den Tag gelegtes Selbstgefühl seines Wertes‘ verwendet ...“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Gay_Pride).

Erstmals im Jahre 2008 wurde die Schwulen- und Lesben-Flagge an einem Gebäude einer deutschen Polizeibehörde aufgezogen. Seitdem wurde diese Praxis immer wieder unter dem Verweis auf die Verletzung des Neutralitätsgebotes kritisiert, so etwa vom Bund der Kriminalbeamten, der Deutschen Polizeigewerkschaft oder dem Verein „Unabhängige in der Polizei e.V.“ (<https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/christopher-street-day-tom-schreiber-kritisiert-regenbogenfahne-bei-der-polizei-li.44712>).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer zeichnet für die o. g. regenbogenfarbene Logo-Gestaltung des Polizeipräsidiums München verantwortlich? 2
- 2.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass es sich bei der Verwendung der Regenbogenfarben im Zusammenhang mit dem Hashtag „PrideMonth2021“ eindeutig um eine Bezugnahme auf die Schwulen- und Lesbenbewegung handelt? 2
- 2.2 Falls ja, wie beurteilt die Staatsregierung die – jenseits der postulierten universalistischen Floskeln von „Solidarität, Toleranz und Akzeptanz“ – damit offen symbolisierte Parteinahme des Polizeipräsidiums München für die Partikularinteressen einer sich über ihre deviante Sexualität definierenden Minderheit hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Neutralitätspflicht für Polizeibeamte? 2
- 2.3 Falls 2.1 mit Nein beantwortet wird, wie ist nach Auffassung der Staatsregierung die Logo-Gestaltung alternativ zu interpretieren? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.08.2021

1. Wer zeichnet für die o. g. regenbogenfarbene Logo-Gestaltung des Polizeipräsidiiums München verantwortlich?

Für die Verwendung der Regenbogenfarben als Hintergrund des Polizeisterns auf den Social Media Accounts der Münchner Polizei im Zeitraum vom 21.–22.06.2021 ist die Pressestelle des Polizeipräsidiiums München verantwortlich.

2.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass es sich bei der Verwendung der Regenbogenfarben im Zusammenhang mit dem Hashtag „PrideMonth2021“ eindeutig um eine Bezugnahme auf die Schwulen- und Lesbenbewegung handelt?

Die Regenbogenfahne steht weltweit für Toleranz und Akzeptanz, für die Vielfalt verschiedener Lebensformen sowie Gleichheit aller Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Sexualität. Die Münchner Polizei hat mit den Regenbogenfarben und der Verwendung des Hashtags PrideMonth2021 bewusst einen Bezug zur LGBTQI-Bewegung genommen. Durch dieses Statement sollte gegenüber dieser teilweise sehr polizeikritischen Community Ansprechbarkeit signalisiert und bei ihr zugleich um Vertrauen geworben werden.

2.2 Falls ja, wie beurteilt die Staatsregierung die – jenseits der postulierten universalistischen Floskeln von „Solidarität, Toleranz und Akzeptanz“ – damit offen symbolisierte Parteinahme des Polizeipräsidiiums München für die Partikularinteressen einer sich über ihre deviante Sexualität definierenden Minderheit hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Neutralitätspflicht für Polizeibeamte?

Aus § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ergibt sich die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität bei der Amtsführung. Daneben besteht nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG die Pflicht, Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und das Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte dürfen in ihrer Amtsführung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ohne Rücksicht auf ihre eigenpolitische Einstellung nicht befangen erscheinen. Die politische Treuepflicht fordert, dass sich Beamtinnen und Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.

Eine unparteiische, dem Gemeinwohl verpflichtete und für alle Bürgerinnen und Bürger glaubwürdige Amtsführung setzt eine gemeinsame verfassungspolitische Grundlage voraus. Deshalb bestimmt § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG, dass sich die Beamtinnen und Beamten durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten müssen. Dabei bedeutet Unparteilichkeit, dass jede sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ausgeschlossen wird, ob dafür politische Gründe, persönliche Beziehungen, eine Gruppenzugehörigkeit oder sonstige Gründe maßgeblich sind.

Solidarität, Toleranz und Akzeptanz sind wichtige Grundwerte in einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung, gemeinsamer Nenner einer solidarischen Gesellschaft und Garant für ein friedliches und koexistentes Miteinander. Die Münchner Polizei hat den gesetzlichen Auftrag, Minderheiten vor Diskriminierung zu schützen.

2.3 Falls 2.1 mit Nein beantwortet wird, wie ist nach Auffassung der Staatsregierung die Logo-Gestaltung alternativ zu interpretieren?

Entfällt.